



German Economic Team Belarus

Policy Paper Series [PP/02/2018]

Geplante Änderungen im Steuerrecht 2018: Eine erste Einschätzung

Alexander Liessem, Robert Kirchner

Berlin/Minsk, Juni 2018

Über das German Economic Team Belarus (GET Belarus)

Die Hauptaufgabe des German Economic Team Belarus besteht in der Durchführung eines wirtschaftspolitischen Dialogs mit Vertretern der belarussischen Regierung, der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen. Die Experten von GET Belarus verfügen über langjährige Erfahrungen in der Regierungsberatung in Transformationsländern, unter anderem in der Ukraine, Russland und Moldau. In Belarus stellt das German Economic Team zusammen mit dem IPM Forschungszentrum dem Ministerrat, dem Wirtschaftsministerium, der Nationalbank, dem Außenministerium und weiteren wirtschaftspolitisch relevanten Institutionen vielfältige Informationen und analytische Unterstützung zur Verfügung.

German Economic Team Belarus

c/o Berlin Economics

Schillerstr. 59

D-10627 Berlin

Tel: +49 30 / 20 61 34 64 0

Fax: +49 30 / 20 61 34 64 9

E-Mail: info@get-belarus.de

www.get-belarus.de

Geplante Änderungen im Steuerrecht 2018: Eine erste Einschätzung

Zusammenfassung

Belarus hat seit 2011 eine Reihe von Erfolgen bei der Reformierung des Steuerwesens vorzuweisen. Lag das Land noch 2011 auf Platz 183 im „Doing Business“ Report der Weltbank im Bereich Steuersystem so wird Belarus aktuell auf dem 96. Platz gelistet.

Im August 2017 wurde vom Steuerministerium der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Steuerkodex mit den für das Jahr 2018 vorgesehenen Änderungen publiziert. Auch wenn durch das Dekret Nr. 7 des Präsidenten der Republik Belarus „Über die Entwicklung des Unternehmertums“ vom 23. November 2017 und die Tatsache, dass die Überarbeitung des Steuerkodex in die Liste der Gesetzesvorhaben für das Jahr 2018 mit aufgenommen worden ist, ist das geplante Inkrafttreten der Änderungen im Steuerkodex aufgeschoben wurde, so lohnt sich doch eine nähere Beschäftigung mit dem ursprünglichen Änderungsentwurf.

Bei näherer Betrachtung waren die geplanten Änderungen im Steuerkodex im Vergleich zum Status quo recht gering. Es gibt minimale Verbesserungen bei der Besteuerung von Kleinunternehmen, die aber ohnehin schon relativ vorteilhaft für die betreffenden Unternehmen ist. Bei den Buchführungs- und Nachweispflichten für Auslandsgeschäfte gibt es neben zusätzlichen Anforderungen zwar auch einige Entlastungen, letztendlich wird aber die Kontrolle des Staates und damit der Bürokratieaufwand für Unternehmen etwas ausgeweitet. Insgesamt sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Analyse identifizieren wir eine Reihe von offenen Punkten, die bei zukünftigen Änderungen des Steuerkodex berücksichtigt werden sollten. Hierbei geht es etwa um einen gesetzlich verankerten Vertrauensschutz auf Seiten des Steuerpflichtigen. Ein konkretes Beispiel hierfür ist die Verfolgung von Steuerflucht im Zusammenhang mit Scheinstrukturen. Weitere Reformbereiche sind das Abnahmeprotokoll, welches keine ökonomische Rolle spielt, aber eine administrative Belastung der Unternehmen darstellt. Das praktizierte Verfahren der steuerrechtlichen Beitreibung läßt einen effektiven Rechtsschutz nur schwerlich zu. Auch das Fehlen einer spezialisierten Steuergerichtsbarkeit im Land sollte thematisiert werden, da hieraus Effizienzgewinne zu erwarten sind.

Autoren

| | | |
|-------------------|--|----------------------|
| Alexander Liessem | alexander.liessem@bnt.eu | +375 17 203 94 55 |
| Robert Kirchner | kirchner@berlin-economics.com | +49 30 20 61 34 64 0 |

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einführung | 5 |
| 2. Besteuerung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) | 5 |
| 3. Kontrolle von Zahlungsflüssen mit Auslandsbezug und Präzisierungen bei Transferpreisen | 7 |
| 3.1 Zahlungsflüsse mit Auslandsbezug | 7 |
| 3.2 Anwendung von Transferpreisen..... | 7 |
| 4. Ungelöste Problemfelder | 8 |
| 4.1 Eingeschränkter Schutz von Vertrauen auf Seiten des Steuerpflichtigen | 8 |
| 4.2 Steuerflucht durch Nutzung von Scheinstrukturen | 8 |
| 4.3 Erfordernis von Annahmeprotokollen | 9 |
| 4.4 Steuerrechtliche Beitreibung | 10 |
| 4.5 Fehlen einer spezialisierten Gerichtsbarkeit für Steuerfragen..... | 10 |
| 5. Zusammenfassung und Ausblick | 10 |

1 Einführung

Während das belarussische Steuersystem in der Vergangenheit im „Doing Business“-Ranking der Weltbank stets auf den letzten Plätzen zu finden war (in 2011: Platz 183 von 190), sind seit 2011 eine Reihe von Modifikationen am Steuersystem vorgenommen worden, die inzwischen auch schon Erfolge gezeigt haben. Aktuell wird Belarus im „Doing Business“ Report der Weltbank im Bereich Steuersystem auf dem 96. Platz gelistet.

Eigentlich hätten wie auch bereits in den Vorjahren zu Beginn des Jahres 2018 wieder bestimmte Änderungen im Steuerkodex der Republik Belarus in Kraft treten sollen. Im August 2017 ist vom Steuerministerium erfreulich früh der Entwurf des Änderungsgesetzes zum Steuerkodex mit den für das Jahr 2018 vorgesehenen Änderungen publiziert worden, der von Experten stark diskutiert und unterschiedlich bewertet wurde. Durch das Dekret Nr. 7 des Präsidenten der Republik Belarus „Über die Entwicklung des Unternehmertums“ vom 23. November 2017 und die Tatsache, dass die Überarbeitung des Steuerkodex in die Liste der Gesetzesvorhaben für das Jahr 2018 mit aufgenommen worden ist, ist das geplante Inkrafttreten der Änderungen im Steuerkodex allerdings aufgeschoben worden. Vor diesem Hintergrund wurden Anfang 2018 nur kleinere technische Anpassungen im geltenden Kodex (etwa von Schwellenwerten, bestimmten Steuersätzen etc.) durch den Präsidentenerlass Nr. 29 „Über die Steuerveranlagung“ vom 25. Januar 2018 vorgenommen.

Auch wenn die ursprünglich angedachten Änderungen bisher nicht wie geplant umgesetzt wurden sondern jetzt bis zum August 2018 eine Neufassung des Steuerkodex an den Präsidenten übermittelt und dann im Oktober 2018 in das Parlament eingebracht werden soll, steht gleichwohl zu erwarten, dass sich auch im Neuentwurf die bisher angedachten Änderungen wiederfinden werden – zeigt doch die Erfahrung, dass derartige Gesetzesentwürfe regelmäßig weitgehend unverändert vom Parlament übernommen werden, sodass es sich lohnt, einen Blick auf die wichtigsten Aspekte zu werfen.

Dieses Papier widmet sich einer Analyse der bisher diskutierten Änderungen im Steuerkodex und identifiziert eine Reihe von offenen Punkten¹. Dazu befassen wir uns im folgenden Kapitel 2 mit der Besteuerung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Kapitel 3 beschäftigt sich mit den Implikationen für Zahlungsflüsse bei Auslandsgeschäften sowie Präzisierungen bei Transferpreisen. In Kapitel 4 identifizieren wir eine Reihe von bisher offenen Punkten, für die eine zukünftige Regelung ökonomisch sinnvoll wäre. Kapitel 5 schließt mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick.

2 Besteuerung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

In Belarus gibt es zwei spezielle Steuersysteme, welche die Steuerlast und den Buchhaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen und für die kleinen und mittleren sogenannten Individualunternehmer (vergleichbar mit der deutschen Rechtsform Einzelunternehmer) verringern sollen.

Das eine dieser Steuersysteme wird Einheitssteuer genannt. Nach dem Einheitssteuersystem sind mit der Zahlung eines einzigen Steuerbetrages (fast) alle anderen wesentlichen Steuern (Gewinnsteuer, Umsatzsteuer, Ökosteuer, Steuer auf Förderung von Bodenschätzen, örtliche Steuern) abgegolten. Die

¹ Eine kurze Zusammenfassung der 2017 diskutierten Änderungen findet sich im GET Newsletter: „Entwurf des Steuerkodex 2018: Eine erste Einschätzung“ (September-Oktober, Nr. 48/2017).

Höhe der Steuer ist sehr niedrig und unterscheidet sich von Stadt zu Stadt sowie auch innerhalb von Städten (in Handelszentren sind die Sätze höher). Allerdings können nur natürliche Personen für bestimmte nicht registrierungspflichtige Tätigkeiten sowie Individualunternehmer diese Steuer anwenden, und auch nur, wenn sie eine der Katalogtätigkeiten ausüben, zu denen unter anderen die Vermietung von Wohnraum, Taxibetrieb und Handel gehören. Zudem dürfen bestimmte Umsatzschwellenwerte nicht überschritten werden².

Nicht mit der Einheitssteuer zu verwechseln ist das sogenannte vereinfachte Steuersystem. Dieses erlaubt es Individualunternehmern sowie kleinen und mittleren Unternehmen, gegen Zahlung einer Pauschalsteuer in Höhe von 5% (bei Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht) bzw. 3% (mit Regelumsatzbesteuerung) des Umsatzes zu optieren. Durch die Erhebung der Steuer pauschal auf den Umsatz sind die Buchführungspflichten geringer, allerdings können auch keine Ausgaben in Abzug gebracht werden.

Das Dekret des Präsidenten Nr. 29 vom 25. Januar 2018 enthält eine Erhöhung der Umsatzschwellenwerte für die Anwendung des vereinfachten Steuersystems.

Es ist allerdings so, dass mit dieser Erhöhung der Schwellenwerte lediglich die bereits erfolgte Abwertung des belarussischen Rubel gegenüber dem Euro und dem US-Dollar ausgeglichen wurde. Für die Unternehmen und Individualunternehmer, welche unmittelbar Dienstleistungen für ausländische Unternehmen erbringen und in Fremdwährung bezahlt werden, ergeben sich daher keine Vorteile. Für die ausschließlich im Inland Tätigen erfolgt eine Inflationsbereinigung.

Zur Einordnung: Auch in Deutschland gibt es vereinfachte Umsatzsteuerregelungen für Kleinunternehmer. Der Schwellenwert für die Anwendung beträgt in Deutschland 17.500 EUR Umsatz pro Kalenderjahr. Der Schwellenwert in Belarus beträgt für Individualunternehmer umgerechnet ca. 70.000 EUR, für Kapitalgesellschaften ist er noch höher. Auch wenn sich die deutsche und die belarussische Umsatzsteuervereinfachung voneinander unterscheiden, zeigt dieser Vergleich doch, dass die Schwellenwerte in Belarus auch im internationalen Vergleich als durchaus großzügig zu bezeichnen sind. Daraus darf aber nicht abgeleitet werden, dass die Belastung der Kleinunternehmer durch Abgaben und administrative Kosten insgesamt geringer ist als in anderen Ländern.

Vorgesehen war im Gesetzentwurf aus dem August 2017 auch noch eine leichte Verbesserung für Individualunternehmer im Bereich der Steuerinspektion. Sie sollten sich künftig zwei Jahre ohne Begründung für „wirtschaftlich untätig“ deklarieren können, ohne dass bei ihnen eine Steueraußenprüfung stattfindet. Bisher betrug diese Frist ein Jahr.

Positiv war auch eine geplante praktische Änderung im Dokumentenumlauf bei Außenhandelsgeschäften über das Internet: Annahmeprotokolle, die für belarussische Residenten den maßgeblichen Buchungsbeleg darstellen, können künftig einseitig erstellt werden – der schriftliche Verkehr in Papierform kann somit reduziert werden. Das reduziert die administrativen Kosten auf Unternehmensseite erheblich.

Nicht zuletzt waren im Entwurf weitere Steuererleichterungen für Unternehmen in den freien Wirtschaftszonen vorgesehen: Gewinne aus dem Verkauf von selbstproduzierten Waren und eigenen

² Der Schwellenwert für Autoreparaturen im Bezirk Minsk bspw. beträgt umgerechnet ca. 50.000 EUR pro Jahr.

Dienstleistungen sollen dauerhaft von der Gewinnsteuer befreit werden, soweit es sich um eine Tätigkeit im Rahmen eines Investitionsprojektes handelt.

Mit dem Dekret des Präsidenten Nr. 7 vom 23. November 2017 ist nun vorgesehen, den Katalog an Tätigkeiten, für die keine Registrierung als Individualunternehmer nötig ist, auszuweiten (unter anderem auf die Reparatur von Kleidung und Schuhen sowie Friseurdienstleistungen). Es ist zu erwarten, dass alle zusätzlichen nicht anmeldungspflichtigen Tätigkeiten, die im Präsidentendekret genannt sind, durch den neuen Gesetzesentwurf auch zur Anwendung der Einheitssteuer berechtigt sein werden, soweit dies nicht bereits der Fall ist. Diese Ausweitung des Geltungsbereichs der Einheitssteuer ist aus Sicht der KMU-Förderung positiv zu bewerten.

3 Kontrolle von Zahlungsflüssen mit Auslandsbezug und Präzisierungen bei Transferpreisen

3.1 Zahlungsflüsse mit Auslandsbezug

Die Nationalbank und die Geschäftsbanken sollten gemäß Entwurf künftig dazu verpflichtet sein, dem Steuerministerium Informationen über Konten von Ausländern und ausländischen Organisationen bei belarussischen Banken sowie Zahlungen, die auf oder von diesen Konten überwiesen werden, mitzuteilen. Des Weiteren werden Daten über die Erfüllung von Außenhandelsgeschäften von Organisationen und Individualunternehmern übermittelt.

Weiterhin sollten natürliche Personen und Individualunternehmer künftig die Eröffnung von ausländischen Bankkonten innerhalb von 30 Kalendertagen mitteilen, soweit sie Steuerresidenten sind. Wird dies unterlassen, gilt es als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Diese Maßnahmen stehen übrigens nicht im Zusammenhang mit internationalen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA), da Belarus nicht Mitglied dieses Abkommens ist.

3.2 Anwendung von Transferpreisen

Die Regelungen über die Anwendung von Transferpreisen wurden im Entwurf detaillierter gefasst und klarer formuliert. Früher konnten die Steuerbehörde andere Preise innerhalb von Transaktionen zugrundelegen und damit die Steuerbemessungsgrundlage anpassen, wenn der Preis bestimmter Transaktionen um 20% vom Marktpreis abwich. Wie sich der Marktpreis bestimmte, war jedoch nicht festgelegt.

In der Neufassung war hingegen vorgesehen, dass bei Abweichungen von der Bandbreite der Marktpreise und der Bandbreite der Rentabilität die Steuerbemessungsbasis entsprechend korrigiert werden kann. Nach dem Wortlaut könnte man hier auf eine flexiblere Anwendung hoffen, so dass ein untersuchtes Geschäft ausserhalb der Bandbreiten liegen muss, damit die Steuerbehörden andere Preise zu Steuerbemessungszwecken zugrundelegen können. Wie dies dann allerdings konkret in der Praxis erfolgen wird, muss sich noch erweisen.

4 Ungelöste Problemfelder

Trotz der anfangs angesprochenen Verbesserungen in der Steuergesetzgebung existieren jedoch nach wie vor seit Jahren bestimmte Problemfelder, bei denen sich der Gesetzgeber bisher noch zu keiner Änderung hat durchbringen können – vielleicht wird nun die Gelegenheit genutzt, diese Probleme im Rahmen der Neufassung des Steuerkodex' anzugehen. Exemplarisch für solche Problemfelder seien die nachstehenden Einzelpunkte genannt, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

4.1 *Eingeschränkter Schutz von Vertrauen auf Seiten des Steuerpflichtigen*

Dem belarussischen Rechtssystem sind Vertrauensschutzgedanken zwar nicht grundsätzlich fremd, jedoch ist deren Anwendung jedenfalls im Steuerrecht mindestens unüblich. Dies zeigt sich daran, dass grundsätzlich auch Belastungen von Steuersubjekten mit echter Rückwirkung – also auch für vollständig abgeschlossene Sachverhalte – nicht ausgeschlossen sind (s. hierzu nachfolgend Abschnitt 4.2 zum Dekret Nr. 488). Problemlos möglich ist die Belastung von Steuersubjekten im Rahmen einer sogenannten „unechten Rückwirkung“. Vor dem Hintergrund, dass sich das Steuersubjekt nicht auf solche in der Regel kurzfristigen Änderungen einstellen kann und diese bisweilen erhebliche Auswirkungen haben, ist dieser Ansatz sehr problematisch. Desweiteren kennt das belarussische Recht kein allgemeines Verhältnismäßigkeitsprinzip, so dass hier ein weiteres wesentliches Korrektiv zum Schutz des Steuersubjektes fehlt. Wird Handlungsbedarf identifiziert – wie etwa, dass nach aktueller Rechtslage wegen zu später Zahlung marginaler Beträge die Bankkonten von Firmen vollständig eingefroren werden konnten, was naturgemäß zu einem wesentlichen höheren Schaden führt, als der ausstehende Betrag – werden Korrekturen für diesen konkreten Einzelfall vorgenommen³ anstatt alle konkreten Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der weiteren Attraktion ausländischer Investitionen wird jetzt im Kontext möglicher Änderungen der Investitionsgesetzgebung die Einführung einer sogenannten „Stabilisierungsklausel“ für im Lande getätigte Investitionen diskutiert, bei der es sich um eine spezifische Ausprägung des Vertrauensschutzgedankens handelt. Sinnvoller wäre es allerdings, diesen Aspekt als allgemeines Prinzip festzuschreiben, statt ihn nur auf den Schutz von Investitionen und Investoren zu beschränken.

4.2 *Steuerflucht durch Nutzung von Scheinstrukturen*

Ein praktisches Beispiel für die angesprochene mangelnde Berücksichtigung von Vertrauensschutzgedanken sind die Regelungen des Dekret Nr. 488⁴ des Präsidenten in Verbindung mit dem Dekret Nr. 14, mit der das Risiko der Steuerflucht durch Nutzung von Scheinstrukturen verringert werden soll.

³ In der Neufassung soll diese «automatische Kontensperrung» der Vergangenheit angehören, vgl. Hierzu die vorläufigen Informationen des Steuerministeriums zur Neufassung unter <https://ej.by/news/economy/2018/05/04/v-mns-rasskazali-ob-osnovnyh-izmeneniyah-v-nalogovom-zakonodatelstve.html>

⁴ Указ Президента Республики Беларусь от 23.10.2012 №488 "О некоторых мерах по предупреждению незаконной минимизации сумм налоговых обязательств" in Verbindung mit Указ Президента Республики Беларусь от 19 января 2016г. № 14 «О дополнительных мерах по предупреждению незаконной минимизации сумм налогов» (Текст правового акта с изменениями и дополнениями на 1 января 2014 года)

Die Regelungen haben zum Inhalt, dass, wenn an einem Geschäft mit einem realen Wirtschaftssubjekt eine Scheinstruktur (eine Scheingesellschaft oder ein zum Schein tätiger Individualunternehmer) beteiligt ist und es auf Seiten des Staates zu Steuerausfällen kommt, das reale Wirtschaftssubjekt zur Abführung der entsprechenden (ausgefallenen) Steuern verpflichtet ist.

Im Internet existiert auf der Seite des Steuerministeriums ein Register von sogenannten „Kontraagenten mit erhöhtem Risiko“⁵, das öffentlich zugänglich ist. Es ist daher jedem Wirtschaftssubjekt vor Abschluss eines Geschäftes zu raten dieses Register daraufhin zu prüfen, ob der Kontraagent gelistet ist.

Aber selbst wenn der Kontraagent nicht auf dieser Liste geführt ist verhindert dies nicht, dass ein Wirtschaftssubjekt für das vorsätzlich-rechtswidrige Verhalten seines Kontraagenten haftet – Kenntnis und Verschulden werden nicht vorausgesetzt. Es handelt es sich daher eine Quasi-Gefährdungshaftung, bei der man auch durch Einhaltung der empfohlenen Gegenmaßnahmen vor Abschluss eines Vertrages mit einem Geschäftspartner wie der Überprüfung des Handelsregisters, der Zeichnungsbefugnis der handelnden Personen sowie der Adresse (gibt es ein Büro? Ist die Firma dort ansässig wo sie registriert ist?), nicht vor der Inanspruchnahme durch die Steuerbehörden sicher ist.

Da nämlich die gesetzlichen Regelungen grundsätzlich keine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Zeiträume vorsehen ist selbst dann, wenn alle vorgenannten Maßnahmen durchgeführt wurden und auch das Geschäft ausgeführt wurde, trotzdem eine Inanspruchnahme möglich, wenn der Kontraagent künftig auf der Liste geführt wird. Ist dies der Fall, werden alle von ihm getätigten Geschäfte zeitlich unbeschränkt überprüft.

Führt die Prüfung zu entsprechenden Ergebnissen (dass Steuern nicht gezahlt wurden), können die zuständigen Behörden Nachforderungsbescheide erlassen, die innerhalb von 20 Arbeitstagen vollständig zu begleichen sind. Die Adressaten solcher Bescheide haben ihre Steuererklärungen zu korrigieren und dann mit entsprechendem dokumentarischem Nachweis über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Ein Rechtsbehelf gegen solche Nachforderungsbescheide ist gesetzlich nicht normiert, sondern es muss vielmehr direkt Klage erhoben werden. Entscheidet man sich aber für die gerichtliche Überprüfung solcher Bescheide, führt dies in der Praxis regelmäßig zu weiteren und noch intensiveren Außenprüfungen durch die Finanzbehörden was die gerichtliche Kontrolle de facto leerlaufen lässt, weil vor diesem Hintergrund niemand gegen die Nachforderungsbescheide Klage erhebt.

4.3 Erfordernis von Annahmeprotokollen

Gemäß den belarussischen Vorschriften ist eine Rechnung grundsätzlich für Inländer kein steuerlich relevantes Dokument. Nach allgemeinen Regeln ist zwischen dem Erbringer einer Dienstleistung und dem Adressaten neben der Rechnung nochmals ein gesondertes Annahme-Abnahmeprotokoll (im Falle des Verkaufs von Waren zwischen juristischen Personen eine sogenannte „towarnaya nakladnaya“) zu errichten und von den Seiten zu unterzeichnen. Ausnahmen gelten bis auf Weiteres nur für Residenten des High-Tech-Parks in Minsk durch Dekret Nr. 8 vom 21. Dezember 2017 zur „Weiterentwicklung der

⁵ <http://www.portal.nalog.gov.by/ngb/>; der überwiegende Teil der in der Liste geführten Wirtschaftssubjekte wird wegen Abweichungen in der Adresse – das Subjekt befindet sich mithin nicht am Registrierungsort – gelistet.

digitalen Wirtschaft“, wobei die letztere berechtigt sind, die Annahme-Abnahmeprotokolle und sonstige Belege einseitig zu erstellen. Wenn bereits im High-Tech-Park entsprechend vorgegangen wird - also das Problem als solches erkannt wurde – und man hier Erleichterungen für Auslandsgeschäfte schaffen möchte, wäre es nur konsequent, dieses hoch bürokratische Erfordernis nicht nur für High-Tech-Park-Residenten bei deren Auslandsgeschäften, sondern ganz generell für alle Geschäfte abzuschaffen.

4.4 Steuerrechtliche Beitreibung

In Belarus hat die Steuerverwaltung das Recht, (vermeintliche) Forderungen gegen die Steuerpflichtigen im sogenannten „unstreitigen Beitreibungsverfahren“ (взыскание в бесспорном порядке) zu vollstrecken. In diesem Verfahren werden die kontoführenden Banken angewiesen, den von der Steuerverwaltung beanspruchten Betrag einfach vom Konto ihres Kunden an die Steuerverwaltung zu überweisen. Dies geschieht aufgrund einer Verwaltungsentscheidung, ohne Anhörung des Betroffenen und ohne Involvierung eines Gerichts - man wartet keine Fristen ab und es wird keine Möglichkeit zur freiwilligen Zahlung gegeben. Der Betroffene erfährt von der Einziehung erst, wenn das Geld bereits abgebucht wurde. Ein effektiver Rechtsschutz ist hier schwerlich möglich.

4.5 Fehlen einer spezialisierten Gerichtsbarkeit für Steuerfragen

Nach der aktuell geltenden Rechtslage in Belarus sind Streitigkeiten zwischen natürlichen Personen und Steuerorganen (etwa über Steuerbescheide) den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Ist eine juristische Person oder ein Individualunternehmer involviert, sind die Wirtschaftsgerichte zuständig. Angesichts der Komplexität von Steuerfragen – insbesondere solchen mit internationalem Bezug im Falle von juristischen Personen und Individualunternehmern – wäre es sicherlich sinnvoll, hier eine Spezialisierung durch die Einführung eines eigenen Gerichtszweiges zu ermöglichen, damit nicht Richter bei den Wirtschaftsgerichten zwischen einer Gesellschafterstreitigkeit und einem Verfahren über die Qualität von Waren und bei den Ordentlichen Gerichten zwischen einer Scheidung und einem Verkehrsunfall über komplexe Fragen der Besteuerung entscheiden müssen.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die im 2017er Entwurf des Steuerkodex enthaltenen Erleichterungen für die Buchhaltung und Besteuerung von KMU sind durchaus positiv zu beurteilen, könnten aber noch ausgebaut werden. Wichtig für den belarussischen KMU-Sektor ist dabei vor allem das Signal, dass diese indirekte Form der KMU-Förderung zumindest kurzfristig nicht abgebaut wird. Dies sollte sich auch in einer etwaigen Neufassung des Steuerkodex wiederfinden. Bei den Buchführungs- und Nachweispflichten für Auslandsgeschäfte gab es neben zusätzlichen Anforderungen zwar auch einige Entlastungen, letztendlich wäre die Kontrolle des Staates und damit der Bürokratieaufwand für Unternehmen jedoch etwas ausgeweitet worden. Insgesamt wären jedoch keine signifikanten Auswirkungen einer Novellierung des Steuerkodex in seiner damaligen Entwurfsform zu erwarten gewesen.

Es dürfte wohl aufgrund der Regelungen des am 23. November 2017 verabschiedeten Dekretes Nr. 7 „Über die Entwicklung des Unternehmertums“, das in seinen wesentlichen Punkten zum 26. Februar

2018 in Kraft trat, zu zukünftigen Änderungen im Steuergesetzbuch kommen. Das Dekret sieht neben anderen Erleichterungen für Unternehmer vor, dass

- bis zum Jahre 2020 keine Steuererhöhungen erlaubt werden und die Einführung neuer Steuern untersagt wird⁶,
- faktisch eine fünfjährige Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Steuerschulden und anderer Ansprüche auf Zahlungen in den Staatshaushalt eingeführt wird, und
- die subsidiäre Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern im Falle der Insolvenz einer Gesellschaft beschränkt wird⁷.

Darüber hinaus hat der Präsident eine vollständige Überarbeitung der Steuergesetzgebung gefordert. In welcher Form diese erfolgen wird, werden die ersten Entwürfe zeigen, mit deren Bekanntgabe wohl im Sommer 2018 zu rechnen sein dürfte. In dieser Situation sollte der Blick auf die aus unserer Sicht noch offenen Punkte gelenkt werden, die wir in Kapitel 4 identifiziert haben, und deren Lösung sich positiv auf die Entwicklung eines dynamischen und leistungsfähigen Privatsektors auswirken würde.

⁶ Von Gebühren und anderen Abgaben ist hier allerdings nicht die Rede

⁷ Hierbei handelt es sich (auch) um ein Steuerthema: Im Prinzip geht es hierbei um die Rückführung von unrechtmäßigem Vermögen in der Insolvenz an die übrigen Gläubiger. Im Gegensatz zum deutschen Recht, das die Finanzbehörden regelmäßig als gleichrangig mit den anderen Gläubigern ansieht, normiert das belarussische Recht einen Vorrang für staatliche Ansprüche vor denen anderer Gläubiger.

Liste aktueller Beraterpapiere

- Investor presentation of the Republic of Belarus: comments and recommendations, Robert Kirchner und Dmitry Chervyakov, Policy Paper PP/01/2018
- Competition law enforcement: German experience and relevance for Belarus, Wolfgang Jakobi und Alexander Knuth, Policy Paper PP/03/2017
- Recommendations for reforming the SME Definition in Belarus, Alexander Knuth und Alexander Liessem, Policy Paper PP/02/2017
- Resolving Non-Performing Loans: Selected International Experience, Alexander Lehmann und Robert Kirchner, Policy Paper PP/01/2017

Liste aktueller Policy Briefings

- Venture capital funds in development institutions: An opportunity for Belarus?, Alexander Lehmann, PB/04/2018
- Beweisführung in Kartellverfahren, Wolfgang Jakobi, Robert Kirchner, PB/03/2018
- Kartellbehörden in Deutschland – Aufbau, Organisation und Zuständigkeiten, Wolfgang Kakobi, PB/02/2018
- Green Bonds: Opportunities for Belarus?, Alexander Lehmann, Robert Kirchner, PB/01/2018
- Banking Sector Monitoring Belarus – Trends and Selected Issues -, Robert Kirchner, PB/07/2017
- Guidelines to design a sustainable Credit Guarantee: Fund in Belarus, Ivan Koriakin, PB/06/2017
- Resolving Non-Performing Loans: Selected International Experience, Alexander Lehmann und Robert Kirchner, PB/05/2017
- Foreign Investors in the Local Bond Market, Robert Kirchner und Jörg Franke, PB/04/2017
- SME statistics in the EU, Alexander Knuth und Anne Mdinardze, Policy Briefing PB/03/2017
- Banking Sector Monitoring Belarus, Robert Kirchner und Maria Bobrovskaya, Policy Briefing PB/02/2017
- Foreign Experience in the Application of Currency Derivatives for Hedging Purposes, Jörg Franke, Policy Briefing PB/01/2017
- Proposals for reforming the SME definition in Belarus, Alexander Knuth und Irina Tochitskaya, Policy Briefing PB/09/2016
- International linkages and external shocks: A Global VAR perspective for Belarus. Evidence from a small EAEU model, Igor Pelipas, Gleb Shymanovich und Robert Kirchner, Policy Briefing PB/08/2016

Beraterpapiere, Policy Briefings und andere Publikationen können Sie kostenlos unter folgendem Link heruntergeladen:

<http://www.get-belarus.de/wordpress/en/publikations/>

Für mehr Informationen bitte kontaktieren Sie German Economic Team unter info@get-belarus.de